

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 22. Mai 2020

Ausgabe 21

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.

Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus ist ab **Montag, den 25. Mai 2020** wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger bitten beim Betreten des Rathauses eine Mund-Nasenabdeckung zu tragen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde beschafft einen neuen Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr

Gut ausgestattete Feuerwehr gehört zur Infrastruktur der Gemeinde

Für die Gemeinderäte war der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 7. Mai, keine Neuigkeit: Schon bei den Haushaltsberatungen im vergangenen Jahr war die Beschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr besprochen und für den neuen MTW war ein Haushaltsansatz von 65.000 Euro in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen worden. In der Sitzung am 7. Mai berichtete Feuerwehrmann Michael Geng, der mit Feuerwehrkommandant Dominik Zimmermann und dessen Stellvertreter Simon Schätzle an der Sitzung teilnahm,



dem Gemeinderat von den Bedürfnissen und Vorüberlegungen der Feuerwehr, bevor der Gemeinderat einstimmig der Beschaffung eines geeigneten Fahrzeugs und dem Umbau mit einem Spezialaufbau zum Feuerwehrfahrzeug zustimmte.

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung der Titelseite

„Unsere Feuerwehr leistet für die Gemeinde wichtige und wertvolle Dienste, eine angemessene Ausstattung der Wehr ist unerlässlich“, sprach Bürgermeister Christian Riesterer für die Verwaltung und die Gemeinderäte.

Der Mannschaftstransportwagen sei bei der Feuerwehr das am meisten bewegte Fahrzeug. Es werde nicht nur bei Einsätzen, sondern auch bei vielen anderen Anlässen, etwa bei Feuerwehrtreffen und Versammlungen, gebraucht. Auch die Jugendfeuerwehr nutze den MTW bei Ausflügen und Übungen, so der Bürgermeister. Feuerwehrmann Michael Geng, der sich für die Wehr nach geeigneten Fahrzeugen umgeschaut hatte, ergänzte, der MTW sei bei Einsätzen das erste Fahrzeug am Einsatzort, mit ihm sei die Einsatzleitung unterwegs, die die Einsätze koordiniere und überwache.

Vor fünfzehn Jahren, im Jahr 2005, hatte die Gemeinde für die Feuerwehr einen gebrauchten MTW erworben, der nun reparaturbedürftig war. In der Werkstatt wurde ein Motorschaden bei dem 2001 zugelassenen Fahrzeug festgestellt. „Eine Reparatur würde sich nicht rechnen“, so Geng im Gemeinderat. Da auf dem Markt aktuell kein gebrauchtes Fahrzeug zu finden sei, das sich für Gottenheim eigne, habe man sich für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs entschieden. „Als Feuerwehr haben wir uns als Ziel vorgegeben, das für Gottenheim am besten geeignete und bezahlbare Fahrzeug zu beschaffen“, so Geng. Bei einer beschränkten Ausschreibung für Grundfahrzeuge hatte die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH mit Sitz in Umkirch das für Gottenheim geeignetste Angebot abgegeben. Das MAN-Fahrzeug, das mit 47.124 Euro brutto zu Buche schlage, verfüge über die technisch notwendige Ausstattung und könne zudem die besten Sicherheitseinrichtungen vorweisen. Positiv sei auch, dass MAN im Nachbarort sei und Schulungen für das Fahrzeug, der Service oder Reparaturen deshalb unkompliziert und zeitnah möglich. Für das MAN-Fahrzeug spreche auch, berichtete Geng, das die Sitze einzeln herausgenommen werden können, was für die Feuerwehr eine größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung bedeute. Das Fahrzeug könne zwischen zwei und acht Personen transportieren und eigne sich deshalb auch für Transportfahrten, etwa auch Personentransporte. Zudem sei das MAN-Fahrzeug für technische Defekte weniger anfällig.

Um das Fahrzeug für den Einsatz als MTW bei der Feuerwehr aufzurüsten, muss es umgebaut werden. So sind etwa der Einbau einer Sondersignalanlage und Stauräume für die Ausrüstung notwendig. Mit der Firma Rauber Funktechnik aus Wolfach, die zudem das günstigste Angebot abgegeben hatte, hat die Gottenheimer Feuerwehr schon gute Erfahrungen gemacht, so dass Rauber den Zuschlag für den Umbau zum MTW erhielt. Der Umbau kostet brutto 25.412 Euro.

Die Beschaffung und der Umbau des neuen MTW wird die Gemeinde Gottenheim somit 72.536 Euro kosten, was über dem Haushaltsansatz von 65.000 Euro liegt. Man rechne mit einem Landeszuschuss von 13.000 Euro, der wohl in Kürze bewilligt werde, erläuterte Bürgermeister Riesterer. Er wies darauf hin, dass eine gut ausgestattete und leistungsfähige Feuerwehr zur notwendigen Infrastruktur einer Gemeinde gehöre. Den Männern und Frauen der Freiwilligen Feuerwehr gebühre für ihren ehrenamtlichen Dienst eine hohe Anerkennung. Zur Beschaffung des neuen MTW sehe er – trotz angespannter Finanzlage – keine Alternative. Der Bürgermeister wies noch in der Sitzung Rechnungsamtsleiterin Vanessa Lees an, das Fahrzeug zu bestellen und stellte den Gemeinderäten einen Vor-Ort-Termin bei der Feuerwehr zur Besichtigung des neuen MTW in Aussicht.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, **28.05.2020, 19.00 Uhr**, findet in der **Turnhalle der Grundschule, Schulstr. 15** unter Einhaltung aller aufgrund der Corona-Pandemie zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2020

TOP 3 Bebauungsplanverfahren „Bahnhofsachse und Generationenwohnen“: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen der schalltechnischen Untersuchung an das Büro für Schallschutz Dr. Wilfried Jans und über den Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen zur Erstellung eines Verkehrskonzepts an das Ingenieurbüro Misera und über den Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags.

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vornahme der Ausschreibung des 3. Bauabschnitts des Entlastungskanals (Kanalabschnitt entlang der Bahnhofstraße bis zur Schulstraße) mit Verlegung einer Wasserleitung.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen EDV-Anlage für die Gemeindeverwaltung.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Neubestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses zur Ermittlung von Grundstückswerten in der Gemeinde.

TOP 8 Verschiedenes und Informationen der Verwaltung.

TOP 9 Anträge und Anfragen aus dem Gemeinderat.

TOP 10 Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Christian Riesterer
Bürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gottenheim für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABI. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für BadenWürttemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gottenheim der Gemeinde Gottenheim gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt

1. Erfolgsplan	
in Erträgen auf	365.100 Euro
in Aufwendungen auf	-394.200 Euro
2. Vermögensplan	
in Einnahmen und Ausgaben auf je	1.099.700 Euro
3. den Jahresverlust	-29.100 Euro
4. Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt 958.900 Euro

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000 Euro

§ 4

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Gottenheim, den 27.02.2020

gez. Christian Riesterer
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserversorgung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 06.05.2020 während den Dienststunden im Rathaus Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim öffentlich aus.



Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Gottenheim für das Wirtschaftsjahr 2020

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 14 des Eigenbetriebsgesetzes (GABl. S. 22) und §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 27.02.2020 folgenden Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Gottenheim der Gemeinde Gottenheim gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt

1. Erfolgsplan	
in Erträgen auf	260.100 Euro
in Aufwendungen auf	-313.100 Euro
2. Vermögensplan	
in Einnahmen und Ausgaben auf je	802.000 Euro
3. den Jahresverlust	-53.000 Euro
4. Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt

690.000 Euro

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

50.000 Euro

§ 4

Der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Gottenheim, den 27.02.2020

gez. Christian Riesterer
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist vollzugsreif. Die Gesetzmäßigkeit des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald liegt vor.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß §§ 9 Abs. 1 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung in der Zeit vom 25.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020 während den Dienststunden im Rathaus Gottenheim, Hauptstraße 25, 79288 Gottenheim öffentlich aus.

Der Teilabdruck ist die Corona-Verordnung, die der Gemeinde bei Redaktionsschluss vorlag.

Die vollständige und ggf. nach Redaktionsschluss fortgeschriebene Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Aktuell/Corona

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,



2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,

Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
 1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,

2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.



§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,



3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflagestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 5. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und



sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen die Abstandsregelungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, wenn nicht bereits eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes



zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 5. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
 3. Abhol- und Lieferdienste,



4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 - 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
 - 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
 17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
 18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
 19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, und
 20. die Fahrgastschifffahrt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 findet entsprechende Anwendung.
 - (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
 - (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
 1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundefprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
 11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
 - (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
 - (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für die Fahrgastschiffahrt festzulegen.

Der Teilabdruck ist die Corona-Verordnung, die der Gemeinde bei Redaktionsschluss vorlag.

Die vollständige und ggf. nach Redaktionsschluss fortgeschriebene Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Aktuell/Corona

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt, 79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Christian Riesterer

für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de



Aus der Arbeit des Gemeinderates

Bebauungsplan für das Areal rund um die Bahnhofsachse und die Kaiserstuhlstraße

Für die Innenentwicklung in der Ortsmitte werden die Voraussetzungen geschaffen

Die Bebauung der Bahnhofsachse und des Areals in der Kaiserstuhlstraße, auf dem der bis Jahresende genutzte Kindergarten steht, ist das nächste große Projekt, um Gottenheim weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu machen. Dieses Jahr soll für die Bebauung mit bezahlbaren Mitwohnungen und einem Komplex für das Wohnen im Alter die Voraussetzungen geschaffen werden. Mit der Entscheidung für das Konzept des Bauvereins Breisgau in Zusammenarbeit mit der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg hat der Gemeinderat zu Anfang des Jahres die Weichen für die Art der Bebauung gestellt. Doch bevor der Bauverein die Grundstücke an der Bahnhofstraße und an der Kaiserstuhlstraße erwerben kann, um dort das für Gottenheim stimmige Konzept umzusetzen, müssen noch einige planerische Hürden genommen werden. So besteht für das Gebiet rund um die Schulstraße und die beiden betroffenen Grundstücke kein gültiger Bebauungsplan.

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 7. Mai, votierte der Gottenheimer Gemeinderat einstimmig dafür, das Freiburger Planungsbüro FSP Stadtplanung Fahle Stadtplaner

Partnerschaft mbH mit der Erbringung von städtebaulichen Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofsachse/Generationenwohnen“ mit den örtlichen Bauvorschriften zu beauftragen. Dafür wird die Gemeinde einen Planervertrag mit dem Büro FSP Fahle abschließen, für den die Gemeinderäte ebenfalls grünes Licht gaben. Zudem fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan, der für einen abgegrenzten Bereich rund um die beiden Grundstücke gelten soll.

Vor der Abstimmung für den Aufstellungsbeschluss entspann sich im Gemeinderat eine Diskussion über die Bezeichnung des Bebauungsplans. Der Begriff „alter Kindergarten“, so die Gemeinderäte Kurt Hartenbach und Birgit Wiloth-Sacherer, könnte missverständlich sein, denn es gebe in der Hauptstraße schon den „alten Kindergarten“, der zum katholischen Gemeindehaus St. Stephan umgebaut wurde. Der Gemeinderat einigte sich schließlich auf Vorschlag von Bürgermeister Christian Riesterer auf die Bezeichnung „Bahnhofsachse/Generationenwohnen“ für das zu überplanende Gebiet. Ein Begriff, so der Bürgermeister, der in die Zukunft weise, denn er umspanne schon die künftige Nutzung der Neubauten in der Kaiserstuhlstraße.

Der neue Bebauungsplan, erläuterte Stadtplanerin Stefanie Burg vom Büro FSP Fahle im Gemeinderat, liefere die Voraussetzung für die beschlossene Konzeptvergabe an den Bauverein und die Pfarrpfündestiftung, dass damit auch planerisch um-

gesetzt werden könne. Um ein sinnvolles Plangebiet abzugrenzen, habe man auch Grundstücke wie den neu gebauten Kindergarten und das Areal des Feuerwehrhauses, das erweitert werden soll, mit einbezogen. Zudem wurden die Schulstraße und die Grünfläche vor der Schule in das Planungsgebiet mitaufgenommen, weil hier im Zuge eines Verkehrskonzeptes eine Neugestaltung geplant ist. Die Bedenken und Anregungen der Anwohner sollen in die Aufstellung des Bebauungsplans mit einfließen, so dass sinnvolle und mit den Bürger abgestimmte Bauvorschriften erarbeitet werden können.

Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Fläche von rund 1,67 Hektar. Obwohl die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren bei diesem Vorhaben der Innenentwicklung gegeben seien, solle im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans die förmliche frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden, so Stefanie Burg. „Das ist uns wichtig, um die Bürgerinnen und Bürger von Anfang an bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans zu beteiligen“, so der Bürgermeister. Planerin Stefanie Burg erläuterte, das im Rahmen des Verfahrens Fachplanungen im Bereich Umwelt- und Artenschutz, sowie Lärmgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Schienen- und Straßenlärms, Verkehrsgutachten sowie Planungen zur technischen Ver- und Entsorgung, inklusive des Umgangs mit Niederschlagswasser, erforderlich seien. Bis zur Fertigstellung des Bebauungsplans rechnet Planerin Stefanie Burg mit etwa einem Jahr.

DAS RATHAUS INFORMIERT

Vollsperrung Bahnübergang Buchheimerstraße und Eichweg

Wegen Gleisbauarbeiten zur Verdichtung des Gleisbettes, im Bereich der o.g. Bahnübergänge, müssen diese noch einmal voll gesperrt werden. Die Sperrung beginnt am Freitag, den 05.06.2020 und endet am 07.06.2020. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet und der Gärtnerei Gäng, ist über die B31 und Buchheimerstraße weiterhin möglich. Für Fußgänger wird ein Notweg, in der Buchheimerstraße bzw. im Eichweg, eingerichtet.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sperrung des Gehwegs in der Bahnhofstraße

Aufgrund von Kabelverlegungsarbeiten der badenova, zur Neuinstallation einer E-Ladesäule, muss der Gehweg in der Bahnhofstraße gesperrt werden.

Die Sperrung des Gehwegs beginnt am Bahnhof und führt bis zum Park + Ride Parkplatz.

Aus diesem Grund ist der P+R Parkplatz ebenfalls voll gesperrt. Die Sperrung beginnt am 25.05.2020 und dauert ca. 1 Woche an. Wir bitten die Anwohner um Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sprechstunde des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden.

Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr. Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-12, oder unter gemeinde@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung



Helferkreis Gottenheim

Wohnung gesucht

Wir suchen eine 2-3 Zimmer Wohnung (mit Küche und Bad) in Gottenheim für

Herrn Mahbob Niazi (23 Jahre), angestellt bei Firma Rinklin Naturkost, Eichstetten.

Herr Niazi kommt aus Afghanistan, lebt seit Mai 2018 in Gottenheim, spricht sehr gut Deutsch, ist Nichtraucher und hat keine Haustiere.

Er fühlt sich in Gottenheim sehr wohl und würde sich freuen hier eine Wohnung bis 800,00 EUR (warm) zu finden.

Der Helferkreis Gottenheim unterstützt die Wohnungssuche und ist gerne auch bei der Kontaktaufnahme behilflich.

Sie können sich gerne bei Herr Mahbob Niazi oder alternativ sich beim Helferkreis Gottenheim melden.

Kontaktaufnahme

Herr Mahbob Niazi,
Tel. 0176 22776709,
Email: mahbob32niazi@gmail.com

Herr Thomas Barleon,
Tel. 9472916,
Email: barleon@yahoo.com

Wochenmarkt am Rathaus

Die Marktbeschicker teilen mit, dass am

Dienstag, 02. Juni 2020 (Pfingst-Dienstag)

leider kein Wochenmarkt am Rathaus stattfindet.

Am Dienstag, 09. Juni 2020 findet der Wochenmarkt dann wieder von 16 bis 19 Uhr statt.

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Volksbildungswerk

Volksbildungswerk Bötzingen, Hauptstr. 11, Rathaus, Zi.:0.06, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663-931020, Fax: 07663-93107720
eMail: vbw@boetzingen.de, Internet: www.vbwboetzingen.de

Liebe VHS-Besucherinnen und -Besucher,

die Wartezeit wird sich, nach der neusten Verordnung vom 18.05.2020, nochmals verlängern. Der VHS-Unterricht ist weiterhin untersagt.

Wir informieren Sie so zeitnah wie möglich, sollten wir einen genauen Fahrplan der Bundesregierung für die Wiederdurchführung unserer Kurse erhalten.

Für offene Fragen stehen wir Ihnen telefonisch, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Gerne können Sie uns auch eine E-Mail senden.

Wir versuchen diese umgehend zu beantworten.

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.vbwboetzingen.de

Bleiben Sie uns treu: Wir freuen uns auf Sie und Ihr Interesse.
Ihr

Volksbildungswerk Bötzingen



DIE VEREINE INFORMIEREN



**MGV „Liederkranz“
Gottenheim**

Männergesangsverein stärkt das Wir-Gefühl auch in Corona-Zeiten



Keinen musikalischen Sängergruß, sondern eine kleine Flasche mit Schlehenlikör gab es jetzt für die Gottenheimer Sänger. „Wir wollten unseren Sängern zeigen, dass wir sie auch in Corona-Zeiten nicht vergessen“, sagt Dominik Schmid, der zweite Vorsitzende des Männergesangsverein Gottenheim. Im engeren Kreis des Vorstands äußerte Dominik Schmid diese Idee, denn die Sänger sehen sich seit Wochen nicht mehr bei ihrer Singstunde, die durch das Virus nicht mehr stattfinden kann. Zunächst war eine Flasche Wein im Gespräch, dann die Überlegung eines selbstabgefüllten Schnapps.

Nicht nur die Sänger, sondern auch die Sängerfrauen sollten etwas davon haben, so die Überlegung vom Vorsitzenden Walter Hess. Die Entscheidung fiel auf Schlehenlikör von Sängerkollegen Fritz Hagios und dessen Frau Agathe. „Den Likör haben wir dann selbst abgefüllt“, so Dominik Schmid.

Als kleine Grußkarte nutzte Schriffführer Norbert Binder die Vorlage der Eintrittskarten für die Sängerfasent. Zuletzt setzten sich Walter Hess, Dominik Schmid und Norbert Binder auf ihre Fahrräder, stellten den flüssigen Sängergruß persönlich zu. Nicht nur die Sänger, sondern auch die Vorstandsmitglieder sowie Dirigentin Cécile Couron wurden bedacht. Beobachtet wurden sie dabei unter anderem von Andrea Haas, der Frau des Bürgermeisters. Als die drei Sänger-Boten an der Tür des Bürgermeisters klingelten, um auch ihm einen Gruß zu überbringen, sagte Christian Riesterer scherzhaft: „Es wurde bereits erzählt, dass drei dunkle Gestalten im Dorf unterwegs sind.“

Eine Aktion, die nicht nur beim Bürgermeister ankam, sondern bei allen Beschenkten.



**SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922**

Wir legen wieder los...

...und zeigen die Bundesliga live auf Sky!

Samstag, 23.05.2020 um 15.30 Uhr

SC Freiburg - SV Werder Bremen

Wir bitten vorab um Reservierung, da die Sitzplatzanzahl begrenzt ist!

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Schwarz-Weiß-Team

Liebe SportlerInnen, liebe GottenheimerInnen,

die Landesregierung erlaubt es den Sportvereinen im Land den Sport unter freiem Himmel wieder aufzunehmen. Dabei sind wir allerdings strengen Auflagen unterworfen, die wir in kurzer Zeit umgesetzt haben. Aus diesem Grund wird das Sportgelände **NUR** für den Vereinssport (für ausgewählte Gruppen und Mannschaften) mit Traineranleitung geöffnet sein. Freizeitsportler ohne Trainingsbetrieb (z.B. Beachvolleyball, Freizeitkicker etc.) dürfen das Gelände weiterhin nicht nutzen. Wir bitten diese Anordnung der Landesregierung und der Gemeinde Gottenheim unbedingt zu beachten.

Wir sind glücklich, die umfangreichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen auf dem Sportgelände schnell umgesetzt zu haben, um den Vereinssport für unsere Mitglieder unter Auflagen wieder zu ermöglichen. Um diesen Zustand beibehalten zu können, bitten wir um verantwortungsvollen Umgang mit diesen Richtlinien, die jeder Sportler von seinem Trainer/Abteilungsleiter detailliert erhält.

Viel Spaß beim Sport wünscht
das Vorstandsteam des SV Gottenheim

TOMATEN AM SPALIER ZIEHEN

Klettergemüse braucht nicht viel Platz. Mit Hilfe von Rankgittern oder Zäunen, wachsen die Pflanzen von selbst nach oben. Stark wachsende Baumtomaten sollten jedoch an einem Spalier angebunden werden.

Das sieht nicht nur schön aus, sondern unterstützt auch das Wachstum. Binden Sie die Triebe an den waagrecht verlaufenden Stangen fest. Pro Pflanze können sie bis zu vier Tomatentriebe anbringen. Der Abstand zwischen den Stangen sollte 50 Zentimeter betragen.

**GRÜNER
DAUMEN**

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim
Tel. 07665/42530-50
E-Mail:**

pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de
Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim geschlossen – per Telefon und E-Mail erreichbar:

Mi., 09:00 – 11:00 Uhr
Pfarrsekretärin Irmgard Reich

Gottesdienste

Samstag, 23.05.

18:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Sonntag, 24.05.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Samstag, 30.05.

18:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Sonntag, 31.05.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Anmeldeverfahren zu den Eucharistiefeiern an den Wochenenden

Um möglichst vielen Gläubigen den Besuch einer Eucharistiefeier zu ermöglichen und damit es zu keinen Warteschlangen kommt bzw. Personen nicht nach Hause geschickt werden müssen, **muss man sich aktiv zum Gottesdienst anmelden.**

Dies ist keine schöne, aber unseres Erachtens die derzeit einzig sinnvolle Lösung. Im Telefonat wird auch die Anzahl an Personen abgefragt, die aus dem gleichen Haushalt kommen, und der nächstmögliche Platz zugewiesen. Ein Abo bzw. Buchungen über ein Wochenende hinaus sind derzeit ebenfalls nicht möglich.

Wir bitten daher um Verständnis, wir müssen auch erst unsere Erfahrungen machen! Eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens bzw. des Service werden wir nach Möglichkeit natürlich zeitnah einarbeiten.

Bitte beachten Sie: Anmeldungen über E-Mail, Anrufbeantworter oder über die Notfallnummer können NICHT angenommen werden und es erfolgt kein Rückruf von unserer Seite.

Jeweils Montag – Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 07665/42530-0:

Montag, Mittwoch-Freitag
08:00-12:00 Uhr

Montag-Freitag
14:00-17:00 Uhr

Werktagsgottesdienste können momentan noch nicht stattfinden. Vielleicht ändert sich dies im Laufe des Zeitraums dieses Pfarrbriefes.

Änderungen veröffentlichen wir zeitnah im aktuellen Gemeindeblatt und auf unserer Homepage.

Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß feiern an den Werktagen Eucharistie, aber weiterhin ohne die physische Anwesenheit der Gläubigen. In dieser Zeit werden die beiden Priester für die Gläubigen die Messen stellvertretend feiern und die Messintentionen und Messstiftungen mit hineinnehmen.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Das Pfarrbüro und die Kontaktstellen sind für Besucher geschlossen, aber wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – sind für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern: **07665 42530-0**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: info@kath-MarGot.de

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage www.kath-MarGot.de.

Pfarrer Karlheinz Kläger

POST FÜR DICH!

Diese Idee stammt aus der SE Markdorf und hat dort schon einige Menschen erreicht. Wenn Sie Teil dieser Idee werden wollen, schreiben Sie eine paar nette Zeilen auf eine Postkarte oder Briefpapier.

Wie gehen Sie mit der momentanen Situation um? Was gibt Ihnen Kraft?...

Ihre mutmachenden Worte verteilen wir in der ganzen Gemeinde an Menschen, die sich über eine Botschaft freuen. Den fertigen Brief/Postkarte können Sie im örtlichen Pfarrbüro einwerfen mit dem Hinweis „**Post für dich!**“.

Falls Sie möchten, können Sie auch Ihre Adresse in Ihrem Brief hinterlassen und erhalten vielleicht Antwort und es entsteht eine Brieffreundschaft....

Die Briefe werden an Menschen weitergeleitet, die sich gerade in dieser Situation besonders über Post freuen.

Ansprechperson:

Leah Radau,

Leah.Radau@kath-MarGot.de

Tel. 07665/42530-0,

Praktikantin innerhalb des Praxissemesters Angewandte Theologie und Religionspädagogik.

Wir freuen uns über reichlich Post von jung und alt!

Vielen Dank fürs Mitmachen.

Herzliche Grüße Leah Radau

EINSCHNEIDENDE VERÄNDERUNG IM PFARRBÜRO... VERABSCHIEDUNG VON UNSERER LANGJÄHRIGEN SEKRETÄRIN MARGRIT BOCK

Frau Bock, gebürtige Gottenheimerin, bewarb sich zum 1.2.2004 auf die Sekretärinnen-Stelle, als Nachfolgerin von Frau Remensperger. Dass sie uns so lange erhalten blieb, war ein Glücksfall und dass wir sie am 5. Juni 2020 in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden müssen, ein Schritt, den die Zeit halt so mit sich bringt – leider.

Eingestellt wurde sie unter Pfarrer Artur Wagner, der die Kirchengemeinde Gottenheim mit Bötzingen/Eichstetten und Umkirch – damals als Nachfolger von Ms. Heinz-Josef Fensterer – leitete. Unterstützt wurde er von Gemeindeferent Hans Baulig, der im Jahre 2000 dort begann. Schnell hatte sie sich eingearbeitet und war eine gern gesehene Mitarbeiterin, die Verwaltung mit all ihren Vorgaben, sei es von Freiburg aus, oder aus erforderlichen Gründen innerhalb der Seelsorgeeinheit, vorbildlich führ-



te. Aber genau das war auch all die Jahre ihre Stärke, dass sie immer auf Veränderungen flexibel und souverän reagieren konnte, ihre Arbeit entsprechend organisierte und zur größten Zufriedenheit erledigte.

So eine Sekretärinnen-Stelle ist äußerst umfangreich und anspruchsvoll, (über 1400 Dateien sind mit ihrer Signatur im Computer gespeichert und das sind wahrscheinlich nicht mal alle) Kassenprüfung, Pfarrblatt erstellen und mit-layouten, Infos für die Nachrichtenblätter der politischen Gemeinden sammeln, erstellen und weiterleiten. Gottesdienstpläne in Excel-Listen einpflegen, Kollekten und Kirchenkonten verwalten, Terminkalender der Pfarrei und des Pfarrers immer auf dem neuesten Stand halten, Organisten und Ministranten für die Gottesdienste im Blick haben. Mit dem Ordinariat stand sie in Kontakt, wenn es um Sommer-Ferienvertretung ging, oder die nächsten Bauvorhaben und Renovierungen von Kirchen, Pfarr-, und Gemeindehäusern anstanden und noch vieles mehr. Zudem brachte sie sich auch noch ehrenamtlich ein, z.B. organisierte und nähte sie mit die Erstkommunion-Gewänder und half beim Richten für die Anproben mit den Kindern und zuletzt nähte sie auch noch für die Sozialstation Mundschutzmasken.

Zu erwähnen wäre auch die Organisation und Vorbereitung der Pfarrfeste in Gottenheim und auch das Erntedankfest, das mit dem kleinen anschließenden Hock, zuerst im Pfarrhof und später im Gemeindehaus stattfand. Hierfür hatte sie ein besonderes Händchen, was diese Feste und auch die Mitarbeiterfeste zu gelungenen Abenden werden ließ. Und beim Aufräumen war sie immer die Erste, die wieder für Ordnung sorgte. Keine Arbeit war ihr zu viel und nicht selten machte sie als Letzte die Lichter im Pfarrhaus aus. Als dann im Jahre 2015 die beiden Seelsorgeeinheiten March und Gottenheim zusammengelegt wurden, zog sie mit ihrem Büro nach Hugstetten um

und arbeitete fortan mit vier weiteren (Teilzeit) Sekretärinnen zusammen im Hauptbüro.

Wie sie aus der Schilderung erkennen können, war sie eine Allrounderin und beliebte Kontaktstelle, wenn Gemeindemitglieder etwas von „Kirchens“ wollten, z.B. bei Taufe, Hochzeit und Beerdigungen. Ein Pfarrbüro ist die Schaltzentrale, mittlerweile eines mittelständischen Unternehmens mit 8 Ortschaften (knapp 10.000 Katholiken), die es zu koordinieren und zu managen gilt. Immer geduldig, freundlich und höflich nahm sie alle möglichen Telefonanrufe entgegen und musste auch manche kritischen Anrufe meistern. Sie verstand sich als Anwalt der Menschen vor Ort und brachte deren Anliegen und Bedenken im Pastoralteam ein. Von daher kann man sie auch als pastorale Mitarbeiterin verstehen. Mit Bravour tätigte sie all ihre Aufgaben und sorgte immer für eine gute Arbeitsatmosphäre. Ihre ruhige und besonnene Art wirkte wohltuend in manchen hektischen Zeiten.

Nun verlässt sie uns und beginnt einen neuen Lebensabschnitt mit ihrem Mann Peter Bock, der ihr und unserer Kirchengemeinde immer, wenn im wahrsten Sinne des Wortes Not am Mann war, zur Seite stand.

Wir danken für ihr engagiertes Einbringen als Sekretärin, Mensch und Gemeindeteam-Mitglied, wünschen ihr alles Gute für die kommende Zeit und Gottes Segen.

Für das ganze Seelsorgeteam, Hans Baulig (Gemeindereferent)

NEUE PFARRSEKRETÄRIN ISABELLA SCHREIBER

Liebe Pfarrgemeinde, ich möchte mich Ihnen gern als neue Pfarrsekretärin vorstellen. Mein Name ist Isabella Schreiber. Ich bin 26 Jahre alt und wohne in Hugstetten.

Nach meinem Abitur habe ich eine dreijährige Ausbildung als Grafik-De-

signerin mit Erfolg absolviert.

Nun bei der katholischen Kirchengemeinde March-Gottenheim zu arbeiten, ist für mich eine Herzensangelegenheit: Gerade weil mir viele „Gesichter“ in der Pfarrei und innerhalb der Gemeinde - durch das Ministrieren bis zu meinem achtzehnten Lebensjahr sowie durch die Nebentätigkeiten in Bezug auf die Pfarrgemeinde (Austragen von Pfarrbriefen) – bekannt sind.

Da mir die Arbeit mit und für Menschen große Freude bereitet, bin ich gespannt auf die Herausforderungen meines neuen Aufgabenbereiches und freue mich auf die Zeit in der Kirchengemeinde March-Gottenheim, besonders darauf Sie kennen zu lernen und in vielen Begegnungen und Gesprächen neue Erfahrungen zu sammeln.

Herzliche Grüße

Isabella Schreiber (Neue Pfarrsekretärin)

Ja, der Abschied unserer langjährigen Pfarrsekretärin Margrit Bock ist wirklich eine einschneidende Veränderung für die Verwaltung und für fast alle Bereiche in unserer Kirchengemeinde March-Gottenheim. Hans Baulig hat es in seinem Artikel wunderbar beschrieben.

Als Leiter der Kirchengemeinde möchte ich Frau Bock hier meinen innigsten **Dank für die gemeinsamen fünf Jahre** sagen. Sie war für mich als Anfänger eine wichtige Institution – Vergelt's Gott.

An dieser Stelle möchte ich Frau Schreiber herzlich willkommen heißen in der Pfarrhaus-WG (so nennen wir unser Team intern). Sie beginnt ihren Dienst in einer bewegten – ungewöhnlichen – Zeit. Wir wünschen ihr viele schöne Begegnungen: Herzlich willkommen!

Pfarrer Karlheinz Kläger

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



ÖKUMENE

Pfingsten – Dein Geist weht wo er will!

Unter dieser Überschrift findet der diesjährige ökumenische Pfingstmontag-Gottesdienst statt.

Wir können selbst in unseren größten Kirchen, Eichstetten (40), Gottenheim (30) und Hugstetten (50) zur Zeit nie mehr als 50 Personen einlassen (2 Meter-Abstand), von daher haben wir uns für dieses Jahr zu einem Experiment entschlossen.

Wir, das sind die 4 evangelischen und die Katholische Kirchengemeinde, werden diesen Gottesdienst online feiern.

Hierzu laden wir alle ganz herzlich ein, am Pfingstmontag (ab 9 Uhr freigeschaltet) jeweils auf der Homepage ihrer Kirchengemeinde den Link für den ökumenischen Gottesdienst auf der Startseite zu öffnen, und schon sind sie mitten im Geschehen dabei. Alle Beteiligten werden an einem von ihnen ausgewählten Ort einen pfingstlichen Gruß übermitteln. Lassen Sie sich überraschen und schalten Sie ein, wenn es heißt: Voll be-Geistert ins Leben.

Wer nicht online gehen kann und will, kann sich eine ausgedruckte Pfingstandacht -ausliegend in allen Kirchen- mit nach Hause nehmen. Für die Kinder gibt es auf der letzten Seite die sogenannte Kinderseite (Vorlage für eine Faltpapier-Taube).

Hans Baulig, Gemeindefereferent

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin Laura Artes, f
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44,
79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663/1238,
FAX 07663/99728

E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

6. Sonntag nach Ostern, Exaudi 24.05.2020

Seit dem 10. Mai ist es wieder möglich, öffentliche Gottesdienste in den Kirchen zu feiern. Nach sorgfältigen Planungen **feiern wir unsern ersten („analogen“) Gottesdienst diese Woche, am Sonntag, 24. Mai um 9:45 Uhr in der evangelischen Kirche in Bötzingen.**

Noch ist die Corona-Pandemie nicht überwunden. Auch dieser Gottesdienst wird darum anders sein, als Sie es gewohnt sind. Als Kirchengemeinde müssen wir uns an die Vorgaben der Landeskirche und an ein auf unsere Kirche zugeschnittenes Schutzkonzept halten. Demzufolge bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

- Zugelassen für unsere Kirche ist eine Höchstzahl von 50 Besuchern + 20 Besuchern im Gemeindesaal, wo wir den Gottesdienst auf die Leinwand übertragen können.
- Bitte **melden Sie sich telefonisch zum Gottesdienst an: und zwar am Samstag, 23. Mai von 10-12 Uhr unter der Telefonnummer -1238.**
- Wir bitten Sie, den Abstand von 2 Metern zu den anderen Gottesdienstteilnehmern (sofern sie nicht mit Ihnen im Haushalt wohnen) einzuhalten.
- Wir empfehlen das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**
- Der Zugang zur Kirche wird über den Seiteneingang sein – den Sie aber sowohl vom Parkplatz als auch vom vorderen Kirchplatz aus erreichen können.
- Nach den geltenden Bestimmungen dürfen wir nicht gemeinsam singen und auch kein Abendmahl feiern. Die Gottesdienste werden darum kürzer sein als gewohnt.

Angesichts dieser erschwerten Bedingungen haben wir im Kirchengemeinderat kontrovers diskutiert, ob wir trotzdem Gottesdienste in der Kirche feiern wollen.

Wir möchten aber den Menschen, die keinen Zugang zu den online-Gottesdiensten haben, und denen, die den sonntäglichen Kirchengang vermissen, die Möglichkeit bieten, in einem so weit als möglich geschützten Rahmen Gottesdienst zu feiern. Gleichzeitig

wollen wir für die, die lieber zu Hause bleiben mögen, weiter am Angebot der online-Gottesdienste festhalten.

Im Moment denken wir über ein wöchentlich abwechselndes Gottesdienstangebot von digitalen und analogen Gottesdiensten nach.

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Johannes 12,32

Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.





AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

DRK lädt dringend zur Blutspende in UMKIRCH ein

Bedarf an Blutspenden nach Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen stark angestiegen.

Über mehrere Wochen wurden, zur Schaffung von Personal- und Bettenkapazitäten für COVID-19 Patienten, nicht dringend erforderliche Operationen zunächst ausgesetzt, entsprechend reduzierte sich der Blutbedarf. Dank der überwältigenden Spendenbereitschaft in den vergangenen Wochen, konnte die Versorgung mit Blutpräparaten sichergestellt werden. Seit wenigen Tagen wird die Behandlungsfrequenz und Operationstätigkeit in den Kliniken wieder hochgefahren. Folge ist eine extreme und schnelle Bedarfssteigerung.

Da Blutprodukte nur kurzfristig haltbar sind, konnten während des Shutdowns keine langfristigen Vorräte angelegt werden. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher jetzt dringend um ihre Blutspende am

**Montag, dem 25.05.2020,
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Turn- und Festhalle,
Franz-Heitzler-Weg 4
79224 UMKIRCH**

Flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren ist in Zeiten des Coronavirus in allen Lebensbereichen unabdingbar. Damit Abstandsregeln eingehalten werden können, ist eine effektive Steuerung des Besucherstroms erforderlich. Hierzu wurde ein Terminreservierungssystem installiert. Das DRK bittet Sie unter <https://terminreservierung.blutspende.de/m/umkirch-turn-und-festhalle>

Ihre persönliche Terminreservierung vorzunehmen. Dieser Service hat laut DRK gleichzeitig zur Reduzierung von Wartezeiten geführt.

Für Blutspender besteht kein erhöhtes Risiko, sich auf Blutspendeterminen mit dem Coronavirus anzustecken. Bereits seit geraumer Zeit werden Maßnahmen ergriffen, die eine größtmögliche Sicherheit aller

Anwesenden auf den Spendeterminen gewährleisten. Hierzu zählt eine Temperaturmessung bereits am Eingang, die kontrollierte Aufforderung zur Handdesinfektion sowie die Rückstellung von Spendern, die sich in den letzten vier Wochen im Ausland aufgehalten haben oder Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Menschen hatten. Blutspender erhalten bei der Blutspende eine Schutzmaske (MNS-Maske).

Menschen mit grippalen oder Erkältungssymptomen oder Durchfall werden generell nicht zur Blutspende zugelassen. Bereits am Eingang wird nach diesen Symptomen gefragt und ggf. der Einlass in das Spindelokal verwehrt. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft wird das Virus nicht über eine Blutspende übertragen. Deshalb wird auf den Blutspendeaktionen keine SARS-CoV-2 -Testung des gespendeten Blutes durchgeführt.

Weitere Blutspendetermine oder Informationen erhalten Sie unter www.blutspende.de oder unter der gebührenfreien Service-Hotline 0800-1149411.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Umwelt-Tipp

Obwohl es Ende April und Anfang Mai dann doch ein paar Tropfen geregnet hat, setzt das extrem trockene Frühjahr der Natur stark zu. Die Grundwasserstände sind niedrig, die Bäche und Flüsse im Schwarzwald und im Rheintal führen zu wenig Wasser, die Natur leidet unter der Trockenheit. Was oft nicht beachtet wird: Auch der Stadtnatur macht diese Situation zu schaffen. Die Stadtbäume in ihren oftmals viel zu kleinen Baumscheiben profitieren nicht von kurzen Regenschauern, denn die Erde direkt unter dem Blätterdach bekommt kein Wasser ab und die versiegelten Stadtflächen führen den Regen über die Kanalisation aus der Stadt heraus. Vor allem kleine Bäume kommen mit ihren Wurzeln nicht an tieferliegenden Grundwasserschichten heran. „Wer dem Stadtbaum vor der Haustür

helfen möchte, kann die Arbeit der Kommunen und Städte beim Gießen unterstützen“, rät Stefan Auchter, Geschäftsführer des BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein. Es empfiehlt sich, ausgewachsene Bäume einmal pro Woche mit circa acht bis zehn 10-Liter-Eimern zu gießen. Einmal wöchentlich eine große Menge Wasser zu gießen ist effektiver als täglich eine kleine Menge, denn nur so erreicht das Wasser auch die tiefen Wurzeln. Andernfalls verbleibt es an der Oberfläche, wo es schnell wieder verdunstet. Es empfiehlt sich nicht, abzuwarten, bis sich erste Trockenschäden zeigen, denn dann könnte es bereits zu spät sein, und der Baum kann sich nicht wieder erholen. Die Baumscheibe sollte beim Gießen erst ein wenig angefeuchtet werden, damit die Erde das Wasser besser aufnimmt. Gießringe um den Baum können das Wasser länger in Baum-

nähe halten, oftmals ist ein Ring aus Erde rund um den Baum schon ausreichend. Noch besser sind große, bepflanzte Baumscheiben, denn die anderen Pflanzen halten den Boden zusätzlich locker und schützen vor direkter Sonneneinstrahlung. Durch die Auflockerung wird der Boden wiederum aufnahmefähiger. „Mit geeigneten Pflanzen lassen sich hier auch kleine Oasen für Insekten schaffen“, sagt Auchter abschließend. „Das kommt nicht nur den Bäumen zu Gute, sondern verbessert auch unsere Lebensqualität in der Stadt.“

Stefan Auchter,
BUND Regionalverband
Südlicher Oberrhein,
Geschäftsführer



Schienenersatzverkehr

zwischen
Freiburg und Breisach

Im Zeitraum 6. – 10.6.2020



Sehr geehrte Fahrgäste,

am Pfingst- sowie am darauffolgenden Wochenende finden in Freiburg Hbf Weichenarbeiten statt. Es fallen daher einzelne Züge aus (29.05. – 05.06.).

Zudem werden auf der Breisacher Bahn Stopf- und diverse Bahnübergangsarbeiten ausgeführt. Aus diesem Grund ist ein SEV notwendig.

Im Zeitraum 06.06. – 10.06. entfallen alle Züge zwischen Freiburg und Breisach und werden durch SEV Busse ersetzt.

Da auch der Bahnhof Gottenheim bearbeitet wird, verkehren die Züge des „Endingen-Pendel“ nur zwischen Bötzingen und Endingen und haben in Bötzingen Anschluss von und auf die SEV Busse.

Die Busse verkehren zwischen Breisach und Bötzingen im 30-Minutentakt, wobei sich die Busse stündlich in einen Schnellbus, und in einen langsamen mit allen Halten bis nach Freiburg aufteilen. Somit haben alle Züge aus und nach Endingen einen Anschluss.

Wir bitten Sie sich rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu informieren und bitten um Entschuldigung für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

DB Regio AG Region Baden-Württemberg

Ihre Informationsmöglichkeiten

Internet	bauinfos.deutschebahn.com mit kostenlosem E-Mail-Newsletter und RSS-Feed
App „DB Bauarbeiten“	bauinfos.deutschebahn.com/app (für Android und iOS)
Kundendialog DB Regio Baden-Württemberg	Telefon 0711 2092-7087 Regionaler Kundenservice: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 19 Uhr, Außerhalb der Bürozeiten Weiterleitung zu überregionalem Kundenservice E-Mail: kundendialog.baden-wuerttemberg@deutschebahn.com
Servicenummer der Bahn	Telefon 0180 6 99 66 33 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) bahn.de/reiseauskunft
Mobilitätsservice-Zentrale für mobilitäts- eingeschränkte Fahrgäste	Telefon 0180 6 512 512 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) bahn.de/handicap , msz@deutschebahn.com



SEV-Bushaltestellen und SEV-Busse sind mit dem blauen Piktogramm „Ersatz bei Zugausfall“ gekennzeichnet. Fahrräder werden in den Bussen des Ersatzverkehrs nicht mitgenommen.



Mobilität für Baden-Württemberg

Kriminalität: Trickdiebe beim Einkaufen

Raffinierte Ganoven nutzen allzu sorglosen Umgang beim Einkaufen

Rat der Polizei: Geldbörse immer körpernah tragen

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine enorme Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedarfte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse

In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Kriminalrat Achim Hummel, der Chefpräventioner des Präventionsreferats der Polizei Freiburg, rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken und tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!

Auffallend oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Tipp: „Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren“.

Tipps der Polizei

- Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen.
- Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah.
- Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam.
- PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken.

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de

Ihr

Polizeipräsidium Freiburg, Referat Prävention
freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
0761 / 29608-25



ENDE DES
REDAKTIONELLEN
TEILS